



Aktenzeichen: E 003/07/2024.040/003

Kismarton, 30. Mai 2025

Zoltán Krisztián VARGA, Strafverfahren gegen
Ungarn

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Burgenländische Landesverwaltungsgericht hat durch Richter Mag. Aminger entschieden Herr Zoltán Krisztián Varga (geboren am 03.09.1982, wohnhaft in 6760 Kistelek, Törmörkeny-Straße 8, vertreten durch die Anwaltskanzlei Hevesi in Szeged, in seiner am 04.03.2024 eingereichten Beschwerde gegen den Strafbescheid der Bezirksbehörde Mattersburg vom 01.02.2024, BH-MA/03/233000002222/23 vom 01.02.2024 der Bezirksbehörde Mattersburg, die wegen eines Verstoßes gegen das Kraftfahrzeuggesetz von 1967 – KFG 1967 – ergangen ist.

Zu Recht gilt Folgendes:

- I. Ich gebe der Beschwerde statt, hebe das angefochtene Bußgeld auf und stelle das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Verwaltungsstrafen ein. Infolge der Aufhebung sind die am 26. Juli 2023 beschlagnahmten Gegenstände dem Kläger zurückzugeben.
- II. Gemäß Artikel 133 Absatz 4 des Bundesverfassungsgesetzes ist eine ordentliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht unzulässig.

Gründe für die Entscheidung

Für mich:

1. Verfahren:

1.1. Die Bezirksbehörde Mattersburg (im Folgenden: „BH“) hat in der angefochtenen Strafverfügung dem Beschwerdeführer (im Folgenden: „Bf“) Folgendes vorgeworfen:

„Datum/Uhrzeit: 26.07.2023, 16:00 Uhr“

Ort: 7210 Mattersburg, Michael-Koch-Straße 65 (OMV-Tankstelle)

Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug, Kennzeichen: LASER 1 (H)

Sie führten das betreffende Kraftfahrzeug, an dem Sie erkannt haben, dass es über ein sogenanntes KIYO-Gerät (KDU181281) „Radar- oder Laserstörgerät“ ausgestattet ist, obwohl es verboten ist, Geräte oder Gegenstände, die den Betrieb von technischen Verkehrsüberwachungsanlagen beeinflussen oder stören, an Kraftfahrzeugen anzubringen oder in diesen mitzuführen.

Die BH sah darin einen Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung des § 98a Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter von 1967 (BGBl. I Nr. 134/2023) und verhängte gemäß § 134

(1) Absatz 1 verhängte eine Geldstrafe von 600 Euro oder, falls diese nicht vollstreckbar ist, eine Freiheitsstrafe von 2 Tagen und 12 Stunden.

Darüber hinaus hat die BH das am Tatort der zuvor genannten Straftat beschlagnahmte Gerät (1 Stück Radar-/Laserblocker-Steuergerät der Marke KIYO (KDU181281) und 3 Stück Radar-/Laserblocker-Sensoren) gemäß dem österreichischen Bundesdatenschutzgesetz (KFG) § 134 § 8 des österreichischen Bundesdatenschutzgesetzes von 1967 zugunsten der Republik Österreich beschlagnahmt.

Darüber hinaus musste der Steuerpflichtige gemäß § 64 des deutschen Steuergesetzes von 1991 Folgendes zahlen:

60,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, was 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10,00 Euro pro Straftat entspricht (für jeden Tag der Freiheitsstrafe werden 100,00 Euro angerechnet). Der zu zahlende Gesamtbetrag (Geldstrafe/Kosten/Barauslagen) beläuft sich somit auf 660,00 Euro.

1.2. Die eingelegte Berufung richtet sich gegen diesen Beschluss, in dem das Strafurteil in vollem Umfang angefochten wird und die sofortige Einstellung des Verfahrens, die Aufhebung der verhängten Geldstrafe sowie die Rückgabe der beschlagnahmten Gegenstände beantragt werden, da das im Fahrzeug eingebaute Gerät

ist nicht geeignet, Verkehrsleitsysteme zu beeinflussen oder zu stören, und fällt daher nicht unter § 98a Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung; folglich stellt die mutmaßliche Handlung keine Ordnungswidrigkeit dar.

Laut der Aussage des Polizeibeamten vor Ort gab der Beschwerdeführer an, einen Radar-/Laserblocker in seinem Fahrzeug installiert zu haben. Daraufhin wurde er gebeten, mit dem Fahrzeug auf den Hof der Polizeistation Mattersburg zu fahren, um eine Laserscan-Prüfung durchzuführen. In dem Bericht wurde auch vermerkt, dass der Beschwerdeführer fließend Deutsch sprach und keine Kommunikationsprobleme auftraten.

Der Polizist führte die Lasermessung bei stehendem Fahrzeug und laufendem Motor durch. Während der Lasermessung ließ sich nicht feststellen, ob das eingebaute Gerät ausgeschaltet war oder nicht. Tatsächlich zeigte die Messung einen Messfehler an und nicht die übliche Geschwindigkeit von 0 km/h. Da es sich um einen Radar-/Laserblocker handelte, musste das Gerät auf Verlangen des Polizisten entfernt werden. Der Beschwerdeführer bemerkte erst...

erst beim Entfernen, dass auf den Anzeigen die Aufschrift „Parkradar“ zu sehen war, und erklärte, dass es sich bei dem Gerät nicht um einen Radar-/Laserblocker sei.

Dem Strafurteil zufolge konnte der technische Sachverständige aufgrund des beschädigten Systems später nicht feststellen, um welches technische Gerät es sich handelte. Auf der Grundlage von Online-Recherchen lässt sich jedoch feststellen, dass Geräte der Marke „KIYO“ zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten haben, beispielsweise als Laserdetektor oder Laserblocker sowie als Einparkhilfe.

Gemäß dem Durchsuchungsbefehl basierten die Feststellungen zu den einzelnen Bauteilen des Geräts (zwei vordere Sensoren, ein hinterer Sensor und die im Fahrzeug befindliche Steuereinheit) auf dem Display, dem Fotos beigefügt waren. Während der Vernehmung beschrieben die Polizeibeamten das Verkehrsleitsystem glaubwürdig und objektiv und erläuterten verständlich die Funktionsweise und den Einbauort der Bauteile.

Der Beschwerdeführer bestritt, dass es sich um einen Radar-/Laserblocker handele, und erklärte, das Gerät sei lediglich ein Parkhilfsmittel und kein Geschwindigkeitsmessgerät.

Es hat mich nicht gestört, und mich hat es auch nicht gestört.

Die Polizei ging davon aus, dass das im Fahrzeug eingebaute Gerät tatsächlich in der Lage ist, Geschwindigkeitsmessgeräte zu stören. Obwohl das Gerät zum Zeitpunkt der Straftat ausgeschaltet war, konnte es laut Aussage des Angeklagten durch Drücken der Ein-/Aus-Taste leicht aktiviert werden.

Nach Ansicht des BH hätte der Beschwerdeführer bemerken müssen, dass ein offensichtlich nicht normgerechtes Gerät in das Fahrzeug eingebaut worden war, und er hätte dies beispielsweise dadurch erkennen müssen, dass

Durch den Besuch einer Fachwerkstatt oder das Studium der Anleitungen muss der Angeklagte in der Lage sein, festzustellen, um welche Vorrichtung oder welche Teile es sich handelt und ob diese rechtmäßig sind. Da der Angeklagte das Fahrzeug bereits mehr als vier Jahre vor Begehung der Straftat erworben hatte und sich in der Zwischenzeit nicht über die Funktionsweise der Anlage informiert hatte, ist zweifellos von seiner Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit dem Mangel an Kenntnissen über die Funktionsweise der Anlage auszugehen, und er konnte davon nicht freigesprochen werden, da er seiner Kontrollpflicht nicht nachgekommen ist und sich nicht vergewissert hat, ob das Fahrzeug den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes entspricht.

Der Antragsteller bestreitet diesen Standpunkt der BH mit der Begründung, dass die Feststellungen der BH durch die im Laufe des Verfahrens erlangten weiteren Beweise, auf deren Grundlage

1. sich der von der BH beschaffte „Gutachten der Klasse 5“ mit dem Datum 28. September 2023 und der Nummer A5/SVD.K106-10000-153-2023 stützt;
2. auf die auf der elektronischen Einheit befindlichen auf die elektronische Einheit bezogene „Information“ mit der Zulassungsnummer E7 10R-041302 gemäß der Verordnung Nr. 10 verweisen, wonach es sich bei dem betreffenden Gerät um ein von der Nationalen Verkehrsbehörde mit der Typgenehmigungsnummer E7 10R-041302 zugelassenes Gerät handelt;
3. gemäß der Beschreibung auf der Website kiyo.hu und der EG-Typgenehmigungsbescheinigung das Gerät vom Typ KIYO D mit der Typgenehmigungsnummer 10R-041302 ein Parkassistenzsystem ist;

4. Aus der vom Antragsteller am 31. August 2023 beigefügten Herstellererklärung vom 29. August 2023 geht hervor, dass es sich bei der im Fahrzeug eingebauten Einrichtung um ein Einparkhilfesystem handelt;

5. Aus dem von BH zusammen mit dem vorliegenden Dokument beigefügten Kalibrierungszertifikat geht anhand der Nummer E21-1093/4 und der Bezeichnung „Kalibrierungszertifikat“ hervor, dass es sich bei dem verwendeten Lasermessgerät um ein „Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät“ handelt, jedoch ist dieses Messgerät namens TruSpeed nicht geeignet, um festzustellen, ob ein Fahrzeug in seinem stehenden Fahrzeug – also in Fahrzeugen, die sich nicht im Verkehr befinden – mit einem Laserblocker ausgestattet ist, sowie ob das im Fahrzeug befindliche Gerät dazu geeignet ist, technische Verkehrsleitsysteme zu beeinflussen oder zu stören, bzw. festzustellen, ob sich in seinem stehenden Fahrzeug ein Laserblocker befindet (und dabei spielt es keine Rolle, ob der Motor läuft, die Zündung eingeschaltet ist usw.).

6. Es trifft nicht zu, dass der Antragsteller vor Ort behauptet habe, das im Fahrzeug eingebaute Gerät sei ein Laserstörgerät, und der Antragsteller habe eine solche Aussage nie getroffen.

Stattdessen hat der Beschwerdeführer von Beginn des Verfahrens an konsequent und einheitlich die Wahrheit gesagt, nämlich dass es sich bei dem Gerät um einen nachträglich eingebauten Parkradar handelte, da der Porsche GT3 nicht serienmäßig mit einem Parkradar ausgestattet war. Aufgrund dieser Aussagen können die Äußerungen der Polizeibeamten, die sie im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben gemacht haben, nicht als Beweismittel gegen die gegenteiligen Behauptungen des Beschwerdeführers angesehen werden.

7. Was die Aussage von Inspektor N. vom 18. Oktober 2023 betrifft, so ist es unter Bezugnahme auf die Bemerkungen zu Punkt 6 oben nicht zutreffend, dass der Beschwerdeführer vor Ort behauptet habe, bei dem im Fahrzeug eingebauten Gerät handele es sich um einen Laserstörer.

Außerdem hatte der Beschwerdeführer keine Ahnung davon, dass der Zeuge oder dessen Kollege auf dem Hof der Polizeistation Mattersburg eine Lasermessung durchführte, und er wurde darüber weder informiert, noch hat er selbst eine Lasermessung bemerkt.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Antragsteller bereits an der Tankstelle ausgeschaltet und anschließend nicht wieder eingeschaltet, sondern entfernt hatte. Auch über die angebliche Lasermessung lagen keine Informationen vor.

Es wurde kein schriftliches Dokument erstellt, das bestätigt, dass eine solche tatsächlich stattgefunden hat.

8.a Aus der Aussage von BI L. vom 18. Oktober 2023 geht hervor, dass er am 26. Juli 2023 auf dem Hof der Polizeistation Mattersburg eine Lasermessung an dem oben genannten Fahrzeug durchgeführt hat. Bei stehenden Fahrzeugen zeigt das Lasermessgerät eine Geschwindigkeit von 0 km/h an.

An dem betreffenden Fahrzeug konnten keine Messungen durchgeführt werden, da das Lasermessgerät die Fehlermeldung „Fehler“ anzeigte. Seiner Erfahrung nach erkennen Fahrzeuge, die mit solchen Geräten ausgestattet sind, lediglich Messfehler, da der Laserblocker nicht dazu dient, ein Signal an das Messgerät zu senden.

8.b Der Antragsteller ergänzt die Angaben in der Zeugenaussage vom 18. Oktober 2023 dahingehend, dass der Sachverständige der 5. Klasse nachträglich nicht überprüfen kann, ob es sich bei dem Gerät um einen Parkradar, einen Radar oder einen Laserblocker handelte.

Ausschließlich auf der Grundlage dieser Behauptungen kam die BH – entgegen der Dokumentation oder durch eine fehlerhafte Bewertung der vorliegenden Beweise – zu dem Schluss, dass das betreffende Gerät geeignet war, technische Verkehrsüberwachungssysteme zu beeinflussen oder zu stören, da die Zeugenaussagen und die „Beschreibung der Kontrollmaßnahmen“ dies nicht zweifelsfrei bewiesen haben, war die Bußgeldentscheidung der BH daher rechtswidrig und verstieß gegen § 98 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (KFG).

Da nicht zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass das Gerät zur Beeinflussung oder Störung technischer Verkehrsüberwachungssysteme geeignet ist, da es sich um ein Parkhilfsmittel handelt, sind die Feststellungen des Bescheids, die sich auf das Wissen des Beschwerdeführers beziehen, nämlich dass der Beschwerdeführer hätte wissen müssen, dass das Fahrzeug mit einem Radar-Laser-Blocker ausgestattet ist, eindeutig nicht zutreffend.

Der Antragsteller hat daher den in der Mitteilung beschriebenen Ordnungswidrigkeit nicht begangen, weshalb die Entfernung des im Fahrzeug eingebauten Geräts rechtswidrig erfolgte.

In Anbetracht dessen beantragt der Antragsteller, den in der Beschwerde vorgebrachten Argumenten stattzugeben, das Verfahren unverzüglich einzustellen, die verhängte Geldbuße aufzuheben und das beschlagnahmte Vermögen zurückzugeben.

2. Für die Entscheidung relevante Tatsachen:

Auf der Grundlage der vom BH in seinem Schreiben vom 21. März 2024 an das LVwG übermittelten Verwaltungsstrafakte stellte das in der Sache zuständige Gericht folgenden Sachverhalt fest.

Am 26. Juli 2023, 16:00 Uhr kontrollierten Beamte der Kreispolizeidirektion Mattersburg den Beschwerdeführer in seinem Porsche 911 GT3 mit dem Kennzeichen LASER 1 (H) im Rahmen einer Fahrzeug- und Führerscheinkontrolle in der Michael-Koch-Straße 65 in 7210 Mattersburg (OMV-Tankstelle).

Im Zuge der Kontrolle haben die vor Ort eingesetzten Polizeibeamten

An der Stoßstange wurden zwei Sensoren und am Halter des hinteren Nummernschilds ein Sensor entdeckt, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehörten. Die Steuereinheit befand sich unter der Verkleidung der Lenksäule, und unter dem Lenkrad war ein Ein-/Aus-Schalter mit einer Warn-LED angebracht.

Vor diesem Hintergrund bestätigten die diensthabenden Polizeibeamten ihren Verdacht, dass es sich um einen sogenannten „Radar-/Laserblocker“ handelte, der somit gegen § 98a Abs. 1 des Kraftfahrzeugvermietungs-gesetzes verstößt.

Laut der Beschwerde vom 27. Juli 2023 gab der Beschwerdeführer auf Nachfrage zu dem Sachverhalt an, dass er den Radarblocker zusammen mit dem Porsche gekauft und das System ausgeschaltet habe. Anschließend wurde ihm das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit dem Radarblocker , woraufhin er den Sachverhalt verstanden habe und in Anwesenheit der beiden Polizeibeamten die drei Sensoren und die Steuereinheit eigenhändig auf dem Hof der Polizeistation Mattersburg entfernt habe. Diese Sensoren wurden anschließend gemäß § 98a Abs. 3 des Kraftfahrzeugverleihgesetzes (KFG) beschlagnahmt, und dem Beschwerdeführer wurde eine Bescheinigung ausgestellt.

Laut Beschlagnahmungsprotokoll handelte es sich bei den beschlagnahmten Gegenständen um einen KIYO-Radar-/Laserblocker (KDU181281) und drei KIYO-Radar-/Laserblocker-Sensoren, die mit der Aufschrift „PARKING SENSOR“ versehen waren, sowie um die Seriennummern KD181477, KD181408 und KD181408, die Seriennummern KD181477 und KD181408. Der Antragsteller bestritt dies im Protokoll mit folgender Anmerkung: „Nein, das stimmt nicht. Das war kein Radar-/Laserblocker, sondern ein „KIYO – PARKING SENSOR“, wie auch auf dem Aufkleber vermerkt war.“

Die hinzugerufenen Polizeibeamten machten Fotos von den beschlagnahmten Gegenständen, die im Verwaltungsstrafregister der BH aufbewahrt werden.

Daraufhin erließ die BH auf der Grundlage der eingereichten Beschwerde einen Strafbescheid gegen den Antragsteller, gegen den dieser eine mit ausführlicher Begründung versehene Beschwerde einreichte und die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit bestritt, da es sich bei dem betreffenden Gerät um ein Parkraumüberwachungssystem und nicht um einen Radar-/Laserblocker handelte.

Daraufhin ersuchte die BH in ihrem Schreiben vom 7. September 2023 die Abteilung 5 des Landesamtes der Burgenländischen Landesregierung, zu prüfen, ob die Behauptungen des Beschwerdeführers zutreffend sind oder ob es sich tatsächlich um einen Laserblocker handelt, wie von der Polizei gemeldet.

Diese Abteilung antwortete in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2023, Nr. A5/

Im Dokument mit der Nummer SVD.K106-10000-153-2023 stellte sie – auf der Grundlage eigener Internetrecherchen – Folgendes fest:

„Die Kraftfahrzeugzulassungsstelle darf keine nachträgliche (nach dem Ausbau) Überprüfung der Steuereinheit und der Sensoren vornehmen.

Die Vollzugsbehörde hätte auch direkt vor Ort eine Überprüfung im eingebauten Zustand vornehmen können.

Aufgrund von Internetrecherchen lässt sich Folgendes feststellen: Die „KIYO“-Geräte scheinen in zahlreichen Bereichen einsetzbar zu sein. Zum Beispiel als Laserdetektor oder Laserblocker oder als Einparkhilfe, je nach Zustand der Steuereinheit (siehe beigegefügtes Merkblatt – „KIYO“, ähnliches Produkt).

Anschließend befragte die BH am 18. Oktober 2023 die beiden in ihren Dienststellen tätigen Polizeibeamten zu den gemeldeten Sachverhalten und übermittelte Inspektor Peter N. folgende Informationen:

„Am 26. Juli 2023 um 16:00 Uhr wurde der Fahrer eines Porsche 911GT3 mit dem ungarischen Kennzeichen LASER1 (HU) an der OMV-Tankstelle in der Michael-Koch-Straße 65, 7210 Mattersburg, zur Fahrer- und Fahrzeugkontrolle angehalten. Aufgrund meiner Beobachtungen (Einsatzdienst) stellte ich fest, dass am Fahrzeug Rad-/Laserblocker-Sensoren angebracht waren.“

Der Fahrzeugführer bestätigte dies und erklärte, dass er den Störsender ausgeschaltet habe. Der Fahrer wurde gemäß § 98a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) darüber belehrt, dass die Verwendung von Radar- oder Laserstörgeräten im Fahrzeug verboten ist.

Ich schlug dem Verdächtigen vor, das Verfahren auf dem Hof der Polizeistation Mattersburg fortzusetzen. Dort führte mein Kollege BI L. eine Lasermessung durch, die jedoch ergebnislos blieb. Der Fahrer gab meinem Kollegen gegenüber auch zu, dass es sich bei dem Gerät um einen Laserstörer handelte.

Also forderte ich den Fahrer auf, die Steuereinheit zusammen mit den Sensoren zu demontieren.

Bei der Übergabe des Beschlagnahmungsprotokolls beanstandete der Fahrer, dass es sich nicht um einen Laserblocker handele, da auf den Sensoren die Aufschrift „Parksensor“ zu sehen sei.

Der ebenfalls befragte Bezirksinspektor L. erklärte im Wesentlichen Folgendes:

„[...] Auf dem Hof der Polizeistation Mattersburg habe ich eine Lasermessung an dem betreffenden Fahrzeug durchgeführt. Als das Fahrzeug stand, zeigte das Lasermessgerät eine Geschwindigkeit von 0 km/h an. An dem betreffenden Fahrzeug konnten keine Messungen durchgeführt werden, da das Lasermessgerät die Meldung „Fehler“ anzeigte. Meiner Erfahrung nach treten bei Fahrzeugen, die mit solchen Geräten ausgestattet sind, ausschließlich Messfehler auf, da der Laserblocker darauf abzielt, die Signalübertragung des Geräts an das Messgerät zu verhindern.“

Daher bestätige ich die von meinem Kollegen, Inspektor N., übermittelten Informationen.“

Angesichts der Ergebnisse des Protokolls reichte der Antragsteller in seinem Schreiben vom 28. November 2023 eine umfassende Stellungnahme ein, in der er sich im Wesentlichen genauso begründete wie in seiner nun eingereichten Beschwerde. Daraufhin befragte die Aufsichtsbehörde des Bezirks L. den Antragsteller am 13. Dezember 2023 erneut zu seiner Begründung. Der Antragsteller machte Folgendes geltend:

„Es ist klar, dass der Sachverständige der 5. Klasse im Nachhinein nicht überprüfen kann, ob es sich bei dem Gerät um einen Parkradar, einen Radar- oder einen Laserstörer handelte; daher habe ich im Rahmen der amtlichen Maßnahme, die mein Kollege, Inspektor N., durchgeführt hat, eine Lasermessung vorgenommen.“

wurde an dem genannten Fahrzeug durchgeführt (Kalibrierungszertifikat beigelegt).

Zudem bestätigte der Angeklagte, dass im Fahrzeug ein Radar- oder Laserstörgerät eingebaut war. Es wird angemerkt, dass der Fahrer fließend Deutsch sprach und während des amtlichen Vorgangs keinerlei Kommunikationsschwierigkeiten auftraten.

Zum Zeitpunkt der Lasermessung stand das Fahrzeug still.

Zu seiner Verteidigung behauptet der Fahrer, dass das Gerät und der Motor ausgeschaltet waren. Ich kann nicht feststellen, ob das Gerät zum Zeitpunkt der Messung ausgeschaltet war oder ob es überhaupt ausgeschaltet werden kann. Tatsache ist, dass der Motor des Fahrzeugs während der Messung lief.

„Daher halte ich an meinen Aussagen fest, die ich in der Beschwerde vom 18. Oktober 2023 und in meiner Zeugenaussage gemacht habe.“

Die BH machte den Antragsteller im Rahmen der ihm gewährten Anhörung auf diese Aussage des Bezirksinspektors L. aufmerksam, woraufhin der Antragsteller in seinem Schreiben vom 9. Januar 2024 eine Stellungnahme abgab; anschließend erließ die BH den angefochtenen Strafbeschluss.

3. Würdigung der Beweise:

Das LVwG hat die Beweise durch die Prüfung der vom BH in seinem Schreiben vom 21. März 2024 vorgelegten Verwaltungsakte, einschließlich der darin enthaltenen einwandfreien Unterlagen, erlangt (insbesondere das Protokoll der Polizeidirektion Mattersburg (BPK) vom 27. März 2023, PAD/23/01540576/001/VStV; die am selben Tag ausgestellte Beschlagnahmungsbestätigung, einschließlich der darin enthaltenen Bemerkung des Antragstellers; die Farbfotos der beschlagnahmten Gegenstände; die Stellungnahme der Abteilung 5 des Landesamtes der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 2023, einschließlich der Prüfung der Stellungnahme beigelegten Internetdokumente, sowie das oben genannte Protokoll der BH über die Vernehmung der beiden Polizeibeamten in ihrer dienstlichen Eigenschaft vom 26. Juli 2023; die früheren Argumente des Antragstellers im Verfahren und seine Beschwerde).

In diesem Zusammenhang die zuvor festgelegten, für die Entscheidung maßgeblichen
Daraus lassen sich keine Tatsachen ableiten, und es lassen sich daraus keinerlei
Untersuchungsergebnisse oder Beweise ableiten.
gegen.

4. Rechtliche Lage und Erwägungen:

4.1. Rechtliche Bestimmungen:

Die für die vorliegende Beschwerde relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Kraftfahrzeuge vom 23. Juni 1967 (Kraftfahrzeuggesetz von 1967 – KFG 1967) lauten wie folgt:

Einzelheiten – wie folgt:

„Radar- oder Laserstörer

§ 98a. (1) An Kraftfahrzeugen dürfen keine Geräte oder Gegenstände angebracht oder in ihnen mitgeführt werden, die geeignet sind, verkehrstechnische Einrichtungen zu beeinflussen oder deren Betrieb zu stören.

(2) Ein Verstoß gegen Absatz 1 ist sowohl dem Fahrzeugführer als auch dem eingetragenen Fahrzeughalter anzulasten [...].

(3) Werden die in Absatz 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände in Fahrzeugen oder an diesen entdeckt, sind die Behörden für öffentliche Sicherheit oder Straßenverkehr berechtigt, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, um die weitere Fahrt zu verhindern, bis diese Geräte oder Gegenstände entfernt wurden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Teile der in Absatz 1 beschriebenen Geräte oder Gegenstände.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer

1. dieses Bundesgesetz oder

2. [...] – 7. [...]

eine Ordnungswidrigkeit begeht, wird mit einer Geldstrafe von höchstens 10 000 Euro oder, bei Nichtzahlung, mit Freiheitsentzug von höchstens sechs Wochen bestraft.

(8) Radar- oder Laserstörgeräte im Sinne von § 98a, die in Fahrzeugen oder in deren Inneren gefunden werden, sowie deren Bestandteile sind für beschlagnahmt zu erklären.

4.2. Zu berücksichtigende Gesichtspunkte:

1. In dem angefochtenen Strafurteil wirft die BH dem Antragsteller vor, den betreffenden Porsche gefahren zu haben, an dem ein sogenanntes „Radar- oder Laserstörgerät“ der Marke KIYO (KDU181281) montiert war, obwohl keine Geräte oder Gegenstände vorhanden waren, mit denen die technischen Einrichtungen der Verkehrsüberwachung beeinflusst oder gestört werden können...

nicht an Fahrzeugen befestigt und nicht in diesen befördert werden dürfen.

2. Der Antragsteller legte gegen den Bescheid umfassende Beschwerde ein und begründete seinen Standpunkt gemäß den Ausführungen unter Punkt I.1.2.

3. Wie bereits erwähnt, ergaben die Aussagen des Kfz-Sachverständigen der Abteilung 5 des Landesamtes für Burgenland vom 28. September 2023 – sowie aus den Aussagen, die der Bezirksinspektor L. bei seiner erneuten Vernehmung am 13.12.2023 im BH gemacht hat , dass eine Prüfung der bereits entfernten Steuereinheit und der Sensoren zur Feststellung, ob es sich um einen Radar-/Laserblocker handelt oder nicht, nachträglich nicht durchgeführt werden kann.

Eine solche Prüfung hätten die Strafverfolgungsbehörden direkt vor Ort im eingebauten Zustand durchführen müssen (hätten durchführen müssen), und die Geräte von „KIYO“ können je nach Zustand der Steuereinheit in zahlreichen Bereichen eingesetzt werden, beispielsweise als Laserdetektor oder Laserblocker oder als Einparkhilfe.

An dem betreffenden Porsche führte der Bezirksinspektor L. im Hof der Polizeistation Mattersburg eine Lasermessung durch. Das verwendete TruSpeed-Lasermessgerät zeigte eine Geschwindigkeit von 0 km/h an. Daher konnte an diesem Fahrzeug keine Messung durchgeführt werden, da das Lasermessgerät die Fehlermeldung „Fehler“ anzeigte. Während der Lasermessung stand der Porsche still, und der Bezirksinspektor L. konnte nicht feststellen, ob das Gerät zum Zeitpunkt der Messung ausgeschaltet war oder überhaupt ausgeschaltet werden konnte. Zudem enthält das Protokoll keine Angaben darüber, wann der Beschwerdeführer die betreffenden Geräte entfernt hat, sowie darüber, ob die Steuereinheit (während der Lasermessung) ausgeschaltet war und, falls ja, wann.

Ausschließlich diese Tatsachen sowie die Aussagen des Kfz-Sachverständigen der Landesregierung Burgenland sowie auf die zuvor zitierten Aussagen des Bezirksinspektors L. stützt sich das LVwG – entgegen der Auffassung des BH – nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit nachweisen, dass der Beschwerdeführer am Tatort der gemeldeten Straftat zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Begehung der Straftat in den von ihm geführten Porsche „Radar- oder Laserstörer“ eingebaut habe, der zur Beeinflussung oder Störung von verkehrsüberwachenden technischen Einrichtungen verwendet werden kann.

Nach dem im Strafverfahren geltenden Grundsatz „in dubio pro reo“ reicht eine Ordnungswidrigkeit für eine Verurteilung nicht aus.

Die Begehung der Straftat durch den Angeklagten ist zwar wahrscheinlich, doch müssen die Beweise so eindeutig sein, dass kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass der Angeklagte die Straftat begangen hat. Für das „Urteil“ ist subjektiv vollständige Gewissheit über den Täter und die Schuld erforderlich; das objektive Minimum ist eine an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Eine Wahrscheinlichkeit dieses Ausmaßes wird rechtlich als Wahrheit angesehen, und das Bewusstsein des Richters über diese hohe Wahrscheinlichkeit wird als Überzeugung von der Wahrheit angesehen. Bestehen weiterhin Zweifel hinsichtlich des Täters und der Schuld, die das LVwG im Berufungsverfahren auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen – insbesondere der Aussagen des Kfz-Sachverständigen – festgestellt hat, wonach eine bereits entfernte Steuereinheit und die Sensoren Radar-/Laserblocker sind, bzw. deren Überprüfung nachträglich nicht mehr möglich ist, liegt kein Beweis vor. Daher sind alle erheblichen Zweifel – die im vorliegenden Fall zweifellos bestehen – zugunsten des Angeklagten „in dubio pro reo“ (im Zweifelsfall zugunsten des Angeklagten) zu würdigen. Dies

Beweisgrundsatz bedeutet also, dass bei Zweifeln hinsichtlich der Identität und Schuld des Täters die für den Angeklagten günstigste Annahme zugrunde zu legen ist (vgl. Foregger-Kodex, Österreichische Strafprozessordnung, zu § 258, S. 323).

Angesichts des vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalts und der vorangegangenen Erklärungen ist der vorsitzende Richter daher nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Gewissheit davon überzeugt, dass der Antragsteller die ihm zur Last gelegte Ordnungswidrigkeit tatsächlich (schuldhaft) begangen hat, und es gibt keinerlei Beweise oder Ermittlungsergebnisse, die diese Annahme widerlegen.

Aus den oben dargelegten Gründen ist der Antragsteller daher nicht für die ihm zur Last gelegte Straftat verantwortlich; daher musste die angefochtene Strafverfügung in dieser Hinsicht aufgehoben und das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren einzustellen.

II:

Unzulässigkeit der ordentlichen Überprüfung: _____

Die ordentliche Beschwerde ist unzulässig, da keine Prüfung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 133 Abs. 4 des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) erforderlich war. Der vorliegende Beschluss weicht nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, und es liegt auch kein Rechtsvakuum vor. Die derzeitige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist in dieser Frage einheitlich. Nichts deutet darauf hin, dass die zu klärende Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung wäre.

Informationen zum Rechtsbehelf

Wurde die beim Verwaltungsgericht Wien eingereichte ordentliche Beschwerde für zulässig erklärt, kann innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses ordentliche Beschwerde eingelegt werden. Wird die ordentliche Beschwerde zurückgewiesen, kann innerhalb dieser Frist nur eine außerordentliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Wenn jedoch in einem verwaltungsstrafrechtlichen oder finanzstrafrechtlichen Verfahren eine Geldstrafe von höchstens 750,00 Euro verhängt werden kann, keine Freiheitsstrafe verhängt werden kann und im Urteil eine Geldstrafe von höchstens 400,00 Euro verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Beschwerde wegen Rechtsverletzung beim Verwaltungsgericht unzulässig.

In jedem Fall kann gegen den Bescheid innerhalb von sechs Wochen nach dessen Zustellung eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (Freyung 8, 1010 Wien) eingelegt werden.

Die oben genannten Rechtsbehelfe müssen von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingereicht werden, wobei eine Anmeldegebühr in Höhe von 240,00 Euro zu entrichten ist. Die beim Verfassungsgerichtshof eingereichte Beschwerde ist direkt beim Gerichtshof einzureichen, der (ordentlich oder außerordentlich)

Die beim Verwaltungsgericht eingereichte Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Im Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgericht und im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht kann Prozesskostenbefreiung beantragt werden. Die Kostenbefreiung ist ganz oder teilweise zu gewähren, wenn die Partei die Kosten des Verfahrens nicht bestreiten kann, ohne ihre grundlegenden Lebenshaltungskosten zu gefährden, oder wenn weder die Partei noch die finanziell betroffenen Parteien die für das Verfahren erforderlichen finanziellen Mittel aufbringen können und die beabsichtigte Klage oder Verteidigung nicht offensichtlich unseriös oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Prozesskostenbefreiung für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgericht ist innerhalb der oben genannten Frist beim Verfassungsgericht einzureichen.

Gericht. In Berufungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der Antrag auf Prozesskostenbefreiung innerhalb der oben genannten Frist beim Verwaltungsgericht einzureichen, sofern der ordentlichen Berufung stattgegeben wird. Wird die ordentliche Beschwerde zurückgewiesen, ist der Antrag auf Kostenbefreiung beim Verwaltungsgericht einzureichen. In dem beim Verwaltungsgericht eingereichten Antrag ist kurz und in einem für den Antragsteller zumutbaren Umfang darzulegen, warum die Beschwerde entgegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts als zulässig angesehen wird.

Darüber hinaus kann auf das Recht auf Beschwerde beim Verwaltungsgericht und auf das Recht auf Einreichung einer Beschwerde beim Verfassungsgericht verzichtet werden. Dieser Verzicht hat zur Folge, dass keine Beschwerde beim Verwaltungsgericht und keine Beschwerde beim Verfassungsgericht eingereicht werden kann.

Adressat:

- 1) Anwaltskanzlei Hevesi, 6720 Szeged – Somogyi-Straße 6, III./12, E-Mail: hevesiui@gmail.com
- 2) Bezirksamt Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg gemäß dem Referenzgesetz

Mag. A minger